

Antrag auf Erstattung von Vertretungskosten



Name:	Straße/Hausnr.:	Beilage Nr.
Vorname:	PLZ/Wohnort:	Kassenb.OZ.
Bankverbindung:	BIC:	IBAN:
Prädikant/in <input type="checkbox"/> Pfarrer/in i. R. <input type="checkbox"/> Religionslehrer/in* <input type="checkbox"/>	Erstattungs-/Auslagensätze s. Rückseite/2. Seite	
Aktive/r Pfarrer/in*) <input type="checkbox"/> Pfarrer/in im Probedienst*) <input type="checkbox"/> Pfarrdiakon/in*) <input type="checkbox"/> Vikar/in*) <input type="checkbox"/>	*) Nur Auslagenersatz	

	1.	Lfd. Nr. der Vertretungen:	1	2	3	4	5	6	7	8
Gründe:	2.	Jahr: Datum:								
	3.	Pfarramt (Kirchengemeinde):								
	4.	*) Grund: V, ST, D bzw. U, P, K, SD, FS, F:								
Kosteners.:	5.	Predigt-, Schüler-, Kasualgottesdienst:								
	6.	weiterer Kasual-/Predigtgottesdienst am gleichen Tag:								
	7.	Summe Zeilen 5 und 6 (Auslagensätze):								
Auslagen:	8.	PKW / Anzahl der km x 0,35 €:								
	9.	Sonstiges:								
Summe je Vertretung	10.	Summe Zeile 7 - 9:								

Summe gesamt:	Die Einnahmen für die Vertretungsdienste sind bei der persönlichen Steuererklärung anzugeben. Dabei kann der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 b EStG von jährlich 720 € (sog. Ehrenamtsfreibetrag) geltend gemacht werden, soweit nicht anderweitig ausgeschöpft.
----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bemerkungen: (z. B. Bestätigung des/der Vertretenen zu Zeile 4)

Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Stand: 13.04.2016 bitte wenden!

Kassenanweisung

Die Evangelische Bezirkskirchenkasse wird angewiesen, den Betrag von €

in Worten:

an die/den vorseitig Genannte/n auszusahlen.

Davon sind € unter HHST. 0510.4500 und € (OZ. als durchlaufende Posten zu buchen und **bis spätestens zum Jahresende** beim Evangelischen Oberkirchenrat zurückzufordern.

sachlich richtig und festgestellt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Hinweise zu den Vertretungskosten:

1. Die **Landeskirche** erstattet dem Kirchenbezirk Vertretungskosten (vgl. § 6 VertrKVO 400.150) bei:

- (V) = Vakanz bis zu 12 Monaten
- (ST) = Kontaktstudium
- (D) = Dienstbehinderung, die ununterbrochen länger als 14 Tage gedauert hat.

2. Der **Kirchenbezirk** trägt die Kosten in sonstigen Vertretungsfällen; dies sind insbesondere:

- (U) = Erholungsurlaub
- (SD) = sonstige Dienstbehinderung, die nicht länger als 14 Tage gedauert hat
- (P) = Pfarrerkolleg
- (FS) = Ermöglichung eines predigtfreien Sonntags alle 4 – 6 Wochen
- (K) = Krankheit bis 14 Tage
- (F) = Freistellung des Pfarrers/der Pfarrerin von mehr als 2 sonntäglichen Predigtgottesdiensten

3. Die **Kirchengemeinde** trägt die Vertretungskosten, wenn der Pfarrer/die Pfarrerin wegen Aufgaben oder Verpflichtungen seiner/ihrer Gemeinde (z. B. Konfirmandenfreizeit) zu vertreten ist.

4. Der **Pfarrer** beziehungsweise die **Pfarrerin** muss die **Vertretungskosten selbst tragen**, sofern eine Vertretung aus persönlichen Gründen erforderlich wird.

Es werden folgende Entschädigungen/Erstattungen gezahlt:

bei Vertretung durch Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen (insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone im Wartestand oder Ruhestand, Prädikantinnen und Prädikanten sowie ehrenamtliche Beauftragte im Predigtamt)

für einen Gottesdienst mit Predigt, einen Gottesdienst für Schülerinnen und Schüler oder einen Kasualgottesdienst	24,00 Euro
für einen weiteren Gottesdienst mit Predigt am gleichen Tage	12,00 Euro
für einen Gottesdienst ohne Predigt, einen Kindergottesdienst, eine Bibelstunde, eine Stunde Konfirmandenunterricht und für jede sonstige Amtshandlung	9,00 Euro
Religionsunterricht wird in Anlehnung an die Sätze des Landes Baden-Württemberg über die Vergütung von nebenamtlichem/nebenberuflichem Unterricht vergütet.	

Sind in einem Kirchenbezirk mindesten 20 % der besetzbaren Pfarrstellen unbesetzt und kann diese schwierige Vakanzsituation durch einen zusätzlichen Personaleinsatz nicht verbessert werden, können für den Bereich von maximal zwei vakanten Pfarrstellen für eine fachlich geeignete pädagogisch qualifizierte Person, die in keinem aktiven Dienstverhältnis zur Landeskirche steht, 20,00 Euro pro Konfirmandenstunde (à 90 Min.), maximal 1.200,00 Euro (60 Einheiten à 90 Min.) einschließlich dazugehöriger Elternarbeit vergütet werden.